

nen maschinenlesbaren Daten ist daher die kartographische Darstellung statistischer Ergebnisse in verschiedenen Formen möglich, sobald die hardwaremäßige Implementierung abgeschlossen ist. Damit ist ein Instrument vorhanden, das bei quantitativ orientierten Forschungsprojekten zum Alten Reich in vergleichbarer Weise eingesetzt werden kann<sup>7</sup>.

### 8. Die Erstellung von Publikationen

Eine wesentliche Aufgabe von Datenbanken im geisteswissenschaftlichen Bereich, dies gilt über unser Beispiel hinaus für alle juristischen Datenbanken, ist die Bereitstellung von Daten für umfangreiche Publikationen. Hierfür ist es notwendig, die Daten aus der Datenbank in einer Form herauszuziehen, die es ermöglicht sie ohne großen Aufwand weiter zu bearbeiten und in eine Photosatzanlage einzuspielen. GOLEM bietet in dieser Hinsicht die Möglichkeit, den Inhalt der Datenbank nach beliebigen Kriterien in Dateien abzuspeichern, die mit Hilfe von Editoren oder Textverarbeitungssystemen weiter bearbeitet und für den Photosatz aufbereitet werden können. Auf diesem Wege wurde eine umfangreiche Bibliographie der deutschen juristischen Disputationsschriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert publiziert<sup>8</sup>, wobei für die Belichtung das Siemens-Programm DIACOS herange-

zogen wurde. Weitere Veröffentlichungen von bio- und bibliographischen Daten sind in Vorbereitung.

### 9. Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen haben deutlich gemacht, welche wesentlichen Veränderungen der Einsatz von Datenbanksystemen für die geisteswissenschaftliche Arbeit darstellt. Dies bedeutet nicht nur, daß nunmehr Datenmassen herangezogen und analysiert werden können, vor denen die geisteswissenschaftlichen Disziplinen bis vor kurzem kapituliert haben, sondern bedingt auch eine wesentliche Veränderung des Reflektionsniveaus. Eine EDV-gerechte Verarbeitung solcher Quellen, erfordert nämlich ein konsequentes Nachdenken über die Wissensstrukturen der eigenen Disziplin.

<sup>7</sup> Vgl. F. Ranieri/M. Herberger, Rechtshistorische Kartographie und EDV, in: Rechtshistorisches Journal 4 (1985), S. 132-133. Die in diesem Zusammenhang notwendig gewordenen Softwareentwicklungen sind in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Kulturgeographie der Frankfurter Universität, vor allem Dipl. Ing. Jäschke und Dr. Steingrube, entstanden.

<sup>8</sup> Vgl. Juristische Dissertationen deutscher Universitäten (17. — 18. Jahrhundert). Dokumentation zusammengestellt von einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von Filippo Ranieri, I-II (Ius Commune. Sonderhefte), Frankfurt am Main 1986

## Bericht

# Erste Kölner EDV-Sachverständigentagung

Die „Erste Kölner EDV-Sachverständigentagung“, veranstaltet von der IHK zu Köln und dem Institut der Anwaltschaft, fand mit fast 200 Teilnehmern großes Interesse. Teilnehmer waren — in stark abnehmender Reihenfolge — Rechtsanwälte, DV-Fachleute und Richter.

Vors. Richter am LG Köln *Hüttemann* leitete mit der Fragestellung ein „Was macht einen Zivilprozess zum ‚EDV-Prozess‘ und welche neuen Probleme muß der Richter bewältigen?“

Die erste Hälfte der Fragestellung ist wichtig, wenn es um die Schaffung von Sonderzuständigkeit für EDV-Sachen geht. Formal könne man an die Bausachen anknüpfen, also EDV-Streitigkeiten definieren als Streitigkeiten aus Verträgen, die überwiegend EDV-Leistungen zum Gegenstand haben. Das müsse man nach unten abgrenzen (Taschenrechner!).

In der Praxis könne man zwar EDV-Prozesse typischerweise an dem Sprach- und Begriffswirrwarr erkennen („§ 184 GVG (Deutsch als Gerichtssprache) ist außer Kraft gesetzt“). Doch ginge es häufig um tatsächlich einfach liegende Sachen.

EDV-Sachen würden rechtlich kein schwierigeres Spektrum als andere Sachen haben. Hüttemann nannte als Probleme:

- Leasing (eher unabhängig von der EDV-Problematik, aber häufig mit speziellen Rechtsfragen).
- Zuordnung von Fehlern zur Hardware oder Software. Das kann bei Lieferung von Hardware und Software durch unterschiedliche Lieferanten (zwei echte Lieferanten oder teilweise Leasing) wichtig sein. Allerdings müsse man hier erst einmal materiell-rechtlich fragen, ob nicht ein Gesamtrechtsgeschäft vorliege oder die Verträge gegenseitig Geschäftsgrundlage seien, so daß es letztlich nicht auf die Einordnung ankomme.
- Einordnung von Störungen als Fehler oder als Bedienungsfehler.
- Umfang der geschuldeten Leistung (Benutzerdokumentation; systemtechnische Dokumentation).

Dementsprechend sei es wichtig, daß Anwälte sauber vortragen.

Das Referat von RA Dr. *Zahrnt* „Worum geht es typischerweise in EDV-Prozessen?“ wird im folgenden Heft abgedruckt.

Prof. Dr. *Pärli* (Dortmund) sah als Problemträger für „Grundsätzliche Fragestellungen bei EDV-Prozessen aus der Sicht des Sachverständigen“ in weitaus erster Linie die Anwendungssoftware, abgeschwächt die Hardware und am Rande das Betriebssystem. Er nannte als typische Fragestellungen:

- Welche Beratungspflicht hat der Anbieter in Abhängigkeit von der Menge der verschiedenen Konstellationen. Seiner Meinung nach würde — entgeltliche — Beratung vor Vertragsschluß zu wenig in Anspruch genommen werden.
- Fehler würden vorgeschoben werden, weil der Anwender die Leistung zurückgeben möchte.
- Die erforderlichen Unterlagen — von der Aufgabenstellung bis zur Hardware, auf der die gerügte Software eingesetzt werden sollte — würden häufig fehlen. Von der Kostenseite her sei erfreulich, daß häufig ein praktischer Lauf ausreiche, um die Situation zu klären; der Sachverständige brauche dann nicht — zeitaufwendig — in das Quellprogramm einzusteigen.
- Der Anwender wisse oft nicht, wo das Projekt stehe. Deswegen suche er möglicherweise die Rückabwicklung, obwohl das rettende Ufer schon nahezu erreicht sei.
- Es sei unklar, welche Seite bei der Projektdurchführung wofür verantwortlich sei.

Der Anwalt soll sich einarbeiten: Wenig Lesen würde viel Wissensgewinn bringen. Dann müsse er in der Praxis (bei seinen Mandanten) zusehen.

RA Dr. *Schneider* (München) führte in seinem Referat „Der juristische Fehlerbegriff und seine Anwendung auf EDV-Systeme“ aus, daß der herrschende Fehlerbegriff grundsätzlich auch für den Bereich der EDV gelte. Es gebe aber erhebliche Abgrenzungsprobleme zu anderen rechtsdogmatischen Figuren, z. B. zum Beratungsverschulden oder zur Frage, wie bei der Entwicklung von Individualprogrammen die geschuldete Leistung festgelegt werde.

Die Datenverarbeiter würden eher mit einem objektiven Fehlerbegriff arbeiten: Software sei nie fehlerfrei. Diese Differenz könnten die Juristen weitgehend über die Vorschrift berücksichtigen, daß unerhebliche Mängel (latente Fehler) außer Betracht bleiben.

Problematisch sei in der Praxis, daß sich von der Störung oft weniger leicht auf die Ursache schließen lasse als auf anderen Gebieten („Von der Decke tropft Wasser.“). Das macht eine ziemlich genaue Fehlerbeschreibung erforderlich. Diese sei im Prozeß möglich und nötig; bei Bedarf könne der Anwalt zweifach vortragen: eine umgangssprachliche Kurzfassung und eine technische Langfassung. In der Praxis würden weiterhin oft häufig nachweisbare Vorgaben fehlen. Schließlich würden manche Hersteller die geschuldete Leistung vertraglich so definieren, daß auch eine nicht verwendbare Leistung vertragsgerecht sei.

Schneider nannte als Fehlerarten bzw. Probleme

- Dokumentation unzulänglich (z. B. schlechte Übersetzung),
- Bedienungskomfort, wobei die Rechtsprechung hier zurückhaltend sei, Fehler anzunehmen,

- Anpreisungen und geschuldete Leistung,
- Fehler oder Bedienungsfehler oder mangelnde Einweisung?,
- Ist ist falsch,
- zu geringe Kapazität (Fehler oder Beratungsverschulden),
- Hardwarefehler bei Übergabe schon vorhanden?,
- Fehlen von Funktionen,
- Anlaufzeit mit häufigen Fehlern (Stabilisierungsphase),
- Mangel an Kompatibilität,
- Umfang der Datensicherung und des Zugriffs auf historische Daten,
- Umfang der Integration,
- Koppelung von Hardware und Software.

Prof. Dr. *Gorny* (Oldenburg) erklärte in seinem Korreferat „Kategorien von Softwarefehlern“, daß die Datenverarbeiter sich den Juristen nähern würden, indem sie stärker von den Erwartungen der Anwender ausgehen würden.

Nach der Erläuterung der Funktion der Software (Steuerung von Abläufen, die differenziert und stark in die Organisation des Anwenders eingreifen könne) führte er aus der Sicht der Informatik folgende Arten von Softwarefehlern an:

- Diskrepanz zwischen den Erwartungen des Anwenders und den von den Herstellern vorgesehenen Leistungen des Systems,
- Nichterfüllen vorgesehener Leistungen (Beispiel: Funktion fehlt),
- Fehlerhaftes Erfüllen vorgegebener Leistungen (Ist ist falsch),
- Schlechtes Erfüllen vorgegebener Leistungen (Beispiel: Antwortzeitverhalten),
- Schlechte Anwendbarkeit/Mangelnde Software-Ergonomie (Beispiele: Umständliche Dateneingabe, unübersichtliche Darstellung der Ergebnisse); die Regeln der Software-Ergonomie seien noch nicht gesichert,
- Fehlende Kompatibilität,
- Mangelnde Eingliederung der durch das System ausgeführten Funktionen in die Arbeitsabläufe,
- Mangelnde Portabilität.

In der Diskussion wurde betont:

- Die Gerichte sollten die Sachverständigen früh einschalten. Einige Sachverständige berichteten, daß sie unsachgerecht formulierte Beweisbeschlüsse zurückreichen würden. Das würde typischerweise zur gemeinsamen Neuformulierung führen.
- Ein Beweissicherungsverfahren würde häufig schnell einigermaßen gut Auskunft geben, inwieweit die Mängelrügen berechtigt seien. Das sei angesichts des schnellen Wertverlustes der Hardware wichtig. Ein Beweissicherungsverfahren könne auch helfen, vernebelten Vortrag der Gegenseite leichter zur Seite zu schieben.

Die Diskussion entfernte sich z.T. vom Thema: Die Rechtsanwälte wollten gerne elementare Informationen über DV-Rechts- und Praxisfragen beantwortet haben. Der Informationsbedarf ist in jeder Hinsicht groß. (ch.z.)